

Amtsgericht Alsfeld

Ausfertigung

Geschäfts-Nr.: 30 C 310/11 (70)

Verkündet durch Zustellung
an Kläger-Vertr. am:
an Bekl.-Vertr. am:

Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Urteil gem. § 495a ZPO

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Propayment, gesetzl. vertr. d. d. geschäftsführen- den Gesellschafter Zdenko Ballay, Bor-
sigstraße 35, 63110 Rodgau

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Alsfeld durch den Direktor des Amtsgerichts ohne mündliche
Verhandlung im Verfahren gem. § 495a ZPO am 12.09.2011 **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 96,00 € nebst Zinsen hieraus in
Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.07.2010,
sowie weiterer 5,00 € Mahngebühren und 2,00 € Portoauslagen zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

(Auf die Abfassung eines Tatbestandes wird unter Hinweis auf § 313 a ZPO verzichtet.)

Entscheidungsgründe

Aufgrund des Vortrages in der Anspruchsbegründung, auf den insoweit Bezug genommen wird, war die Beklagte antragsgemäß zu verurteilen.

Der Zinsanspruch und der Anspruch auf die vorgerichtlichen Kosten ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges (§§ 286 ff. BGB).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Der Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit findet seine Rechtsgrundlage in §§ 708 Ziffer 11, 713 ZPO.

Direktor des Amtsgerichts



Ausgefertigt
Alsfeld, 12. September 2011

, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle